

Informationen zur Europawahl am 09. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier **zugezogen** oder innerhalb der Gemeinde **umgezogen**, Ihre **Nebenwohnung** ist zur **Hauptwohnung** geworden oder umgekehrt?

Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Zuzug aus einer anderen Gemeinde/Stadt

Wenn Sie als **Deutscher** aus einer anderen **Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **28. April 2024** im ortsansässigen Bürgerbüro anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in unserer Gemeinde wählen, müssen Sie spätestens bis zum **19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung im Bürgerbüro schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

2. Nebenwohnung wird zur Hauptwohnung

Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde liegende **Nebenwohnung** nach dem **28. April 2024** als **Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie bis zum **19. Mai 2024** Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

3. Umzug innerhalb der Gemeinde

Wenn Sie **innerhalb unserer Gemeinde** umgezogen sind und sich nach dem **28. April 2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall **in Ihrem alten Wählerverzeichnis** eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist **nicht möglich**. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

4. bisher keine Wohnung im Bundesgebiet

Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie – wie bei einem Umzug im Inland – bis zum **19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung im Bürgerbüro schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich per E-Mail oder vor Ort an das Bürgerbüro, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Eintragungsantrag zu stellen.

5. nichtdeutscher Unionsbürger

Wenn Sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind **und** schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vgl. Nr. 1). Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde eingetragen werden; der Antrag muss bis **spätestens 19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sind.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an das
Amt Horst-Herzhorn - Der Amtsvorsteher -
Telefon 04126/39 28 -23 oder -21,
wahlen@amt-horst-herzhorn.de
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 09. Juni 2024 findet die zehnte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Wahlberechtigt sind

alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 09. März 2024, in Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ausland lebenden Deutschen an der Europawahl teilnehmen; Auskünfte hierzu erteilt das Wahlamt;

alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**), die in Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 09. März 2024, in Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht

sind Deutsche und Unionsbürger, wenn sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Unionsbürger sind zusätzlich dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle **deutschen** Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **28. April 2024** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden in das Wählerverzeichnis diejenigen **Unionsbürger** eingetragen, die auf Ihren Antrag bereits zur Europawahl 2019 und zu vorhergehenden Europawahlen in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren.

Alle anderen wahlberechtigten **Unionsbürger** sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag (amtlicher Vordruck) auf Eintragung ist schriftlich bis **spätestens zum 19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde am Ort der (Haupt-)Wohnung.

Sofern Unionsbürger in Deutschland keine Wohnung, sondern lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besondere Bestimmungen. In diesem Fall ist Auskunft beim zuständigen Wahlamt einzuholen.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens **am 16. Mai 2024** öffentlich bekannt, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 Einsicht in die Wählerverzeichnisse genommen werden kann. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.